

Prüfungsordnung

Weiterbildender Kooperationsstudiengang

Master of Social Work (MSW)

„Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“

Gem. § 61 Abs. 1, Nr. 4 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) beschließen die Akademischen Senate der
Alice Salomon Hochschule Berlin am 07.12.2010
Evangelischen Hochschule Berlin am 01.12.2010
Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin am 08.12.2010
folgende Prüfungsordnung. Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat diese Ordnung am 27.12.2010 bestätigt.
Damit wird die Prüfungsordnung vom 10.8.2008 abgelöst.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt die Masterprüfung im weiterbildenden Studiengang Master of Social Work „Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“ der Alice Salomon Hochschule Berlin, Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin und der Evangelischen Hochschule Berlin.

§ 2

Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleihen die drei oben genannten Hochschulen den Akademischen Grad: Master of Social Work (MSW).

§ 3

Dauer des Studiums

Die Studienzeit dieses berufsbegleitenden Teilzeitstudiengangs beträgt fünf Semester einschließlich der Bearbeitungszeit für die Masterthesis. Das Studium schließt mit der Verteidigung der Masterthesis in der mündlichen Masterthesis-Abschlussprüfung ab.
Der Umfang des Studiengangs entspricht einem Vollzeitstudium von drei Semestern (90 Credits).

§ 4

Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungen werden in mündlicher, schriftlicher oder in Form von Präsentationen mit anschließender schriftlicher Fassung erbracht.
- (2) Für den Nachweis der erbrachten Prüfungsleistungen werden von den unterrichtenden Lehrkräften Leistungsscheine ausgestellt und den Studierenden ausgehändigt; jeweils eine Kopie erhält die Studiengangskoordination.
- (3) Die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen wird durch die Unterschrift der Studierenden auf der Teilnahmeliste nachgewiesen, die Unterschrift der unterrichtenden Lehrkraft auf dem Teilnahmechein bestätigt dies.
- (4) Von den vorgeschriebenen Präsenzeinheiten dürfen höchstens acht Blocktage versäumt werden. Wenn die Fehlzeiten mehr als 50% der Lehrveranstaltungen betragen, müssen sie durch entsprechende schriftliche Arbeiten kompensiert werden. Diesbezügliche Entscheidungen trifft der/die Dozent/in.

§ 5

Allgemeine Prüfungsbedingungen

- (1) Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer:

a) die studienbegleitenden Prüfungen laut § 10 dieser Prüfungsordnung erfolgreich abgelegt hat,

b) an den Präsenzeinheiten in gefordertem Umfang teilgenommen hat.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn die in Buchstabe a bis b genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Unterlagen unvollständig sind oder die Studierende/der Studierende in demselben Studiengang die Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder Fristen für die Meldung zur Prüfung überschritten hat.

§ 6

Besondere Prüfungsbedingungen

(1) Wer wegen einer Behinderung oder bei Krankheit oder wegen sonstiger sozialer Belange nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann bei der Prüfungskommission die Gewährung besonderer Prüfungsvergünstigungen beantragen. Die Beeinträchtigung ist glaubhaft zu machen. Die Prüfungskommission kann fordern, dass die Glaubhaftmachung der Beeinträchtigung durch ein ärztliches Attest oder entsprechenden Nachweis erfolgt.

(2) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen der Gesetze zum Erziehungs-/Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz; Elterngeldgesetz) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.

§ 7

Prüfungskommission

(1) Die Organisation der Prüfungen und die Erfüllung der in dieser Ordnung geregelten Aufgaben obliegen der gemeinsamen Prüfungskommission der Alice Salomon Hochschule Berlin, der Evangelischen Hochschule Berlin und der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin. Ihm gehören an:

a) jeweils ein/e Professor/in der beteiligten Hochschulen

b) ein/e Student/in des laufenden Studienganges

c) die Studiengangsleitung mit beratender Stimme

d) der/die Projektkoordinator/in mit beratender Stimme

(2) Die professoralen Mitglieder der Prüfungskommission und ihre Stellvertreter/innen werden von den Akademischen Senaten der beteiligten Hochschulen gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die studentischen Mitglieder der Prüfungskommission werden aus der Studentenschaft gewählt. Die Amtszeit beträgt in der Regel fünf Semester.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus der Professoren/innenschaft eine/n Vorsitzende/n. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

(4) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder; dabei muss die Mehrheit der Professor/innen gewährleistet sein. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(5) Die Mitglieder der Prüfungskommission und ihre Stellvertreter/innen, der/die Prüfer/in und der/die Beisitzer/in bei Prüfungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 8

Aufgaben der Prüfungskommission

(1) Der Prüfungskommission obliegt die Gewähr für die Einhaltung dieser Ordnung, insbesondere in Fragen der Prüfungsorganisation sowie die Entscheidungen in Prüfungssachen.

(2) Die Prüfungskommission kann in widerruflicher Weise die Erledigung von bestimmten Aufgaben auf die/den Vorsitzende/n der Prüfungskommission oder dessen/deren Stellvertreter/in übertragen, insbesondere:

a) die Anrechnung bzw. Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,

b) Festsetzung von Erst- und Zweitgutachter/innen bei der Masterthesis sowie die Zulassung von Arbeits- und Hilfsmitteln bei schriftlichen Leistungsnachweisen,

c) Festsetzung von Prüfungsterminen und -fristen sowie besonderen Prüfungsbedingungen für einzelne Studierende,

- d) Anerkennung der Gleichwertigkeit von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen,
- e) Ausgabe des Themas der Masterthesis,
- f) Verlängerung der Bearbeitungszeit einer Masterthesis.

Für diese Angelegenheiten sind von den Studierenden schriftlich Anträge bei der Prüfungskommission zu stellen.

Im Übrigen ist der/die Vorsitzende der Prüfungskommission befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle der Prüfungskommission allein zu treffen; hierüber hat sie/er die Prüfungskommission unverzüglich zu informieren.

(3) Die Prüfungskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Die Mitglieder der Prüfungskommission haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

§ 9

Prüfer/innen bzw. Gutacher/innen

(1) Die Gutachter/innen für die Masterthesis und die mündliche Masterthesis-Abschlussprüfung gemäß § 17 werden von der Prüfungskommission bestellt.

(2) Gutachter/innen können auch Lehrkräfte sein, die die Voraussetzung des § 32 Absatz 4 BerlHG erfüllen und die zu einem früheren Zeitpunkt bereits Lehre an der Alice Salomon Hochschule Berlin, der Evangelischen Hochschule Berlin oder der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin ausgeübt haben. In begründeten Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte anderer Hochschulen als Gutachter/innen tätig werden. Bei mindestens einem/einer Gutachter/in sollte es sich um eine Hochschul- oder Universitätsprofessorin bzw. einen Hochschul- oder Universitätsprofessor handeln.

(3) Die mündliche Prüfung der Masterthesis gemäß § 17 obliegt:

- a) dem/der Erstgutachter/in der Masterthesis,
- b) dem/der Zweitgutachter/in der Masterthesis, der/die in der Regel das Protokoll führen soll.

(4) Können die Gutachter/innen ihre Aufgaben aus zwingenden Gründen nicht wahrnehmen, so bestimmt die/der Vorsitzende der Prüfungskommission unverzüglich Vertreter/innen.

(5) Die Bewertung der Masterthesis und der mündlichen Masterthesis-Abschlussprüfung obliegt den Erst- und Zweitgutachtern/innen der Masterthesis. Bei unterschiedlichen Noten, die einen Punkt nicht überschreiten, hat der/die Erstgutachter/n das Entscheidungsrecht. Gehen die Noten weiter auseinander und lässt sich keine Einigung erzielen, muss die Masterthesis einer/einem von der Prüfungskommission festgelegten Drittgutachter/in beurteilt werden, der/die abschließend über die Note entscheidet.

§ 10

Art der Prüfungsleistungen

(1) Folgende studienbegleitende Prüfungsleistungen sind zulässig:

- a) (Online) Klausuren
- b) Hausarbeiten
- c) Referate
- d) Mündliche Prüfungen
- e) Präsentationen

Pro Teilmodul sind von den Lehrenden mindestens zwei Prüfungsformen anzubieten.

Neben den verpflichtenden Prüfungsleistungen im A-Modul (siehe Anlage 1) muss eine zusätzliche Prüfungsleistung in einem der Teilmodule A I/1, A I/3 A III/2 oder A III/3 erbracht werden. Die 5 Prüfungsleistungen im A-Modul müssen in verschiedenen Formen erbracht werden, wobei mindestens 3 hiervon schriftlich (Klausur oder Hausarbeit) sein müssen.

Es müssen mindestens zwei aus den fünf B-Teilmodulen und mindestens zwei aus den drei C-Teilmodulen ausgewählt werden. Es muss in je einem B und einem C Teilmodul eine Prü-

fungsleistung erbracht werden, davon eine Hausarbeit. Die Prüfungsleistung im D Modul besteht aus einer Präsentation und einer wissenschaftlichen Dokumentation des Projekts. Die Prüfungsleistung im E Modul wird in Form einer schriftlichen Arbeit – der Masterthesis - und einer mündlichen Prüfung erbracht. Insgesamt müssen die Studierenden neuen Prüfungsleistungen erbringen. Die zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in der Anlage dieser Prüfungsordnung ausgewiesen.

(2) Definition der Leistungsarten.

a) (Online) Klausuren

Klausuren sind Einzelprüfungen, sie haben das Ziel festzustellen, ob die Studierenden in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Sachverhalte und Probleme des Fachgebietes mit den geläufigen Methoden darstellen bzw. Wege zu ihrer Lösung entwickeln können. Klausuren können als Themenklausuren und/oder Frageklausuren gestellt werden.

Hilfsmittel dürfen von dem/der Prüfer/in nur insoweit zugelassen werden, als es sich um Unterlagen handelt, die zur Lösung von Aufgaben oder Bearbeitung von Fällen erforderlich sind und die Aussagekraft der Leistungen nicht beeinträchtigen.

Die Bearbeitungszeit für die Klausuren beträgt maximal 180 Minuten.

Präsenzklausuren werden in der Regel unter Aufsicht derjenigen/desjenigen Lehrenden geschrieben, die/der das betreffende Teilmodul durchgeführt hat. Über den Verlauf der Klausur ist von der aufsichtsführenden Person der Beginn, das Ende und besondere Vorkommnisse zu protokollieren.

Die Aufgaben einer Online Klausur werden von einer aufsichtsführenden Person zu einer vorgegebenen Zeit per Email übermittelt; die Lösungen müssen spätestens nach 180 Minuten per Email oder Fax übermittelt worden sein.

b) Hausarbeiten

Hausarbeiten haben das Ziel, festzustellen, ob die/der Studierende zum selbstständigen Umgang und zur kritischen Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur zu den Themenbereichen des jeweiligen Moduls, zur theoretischen und kritischen Analyse empirischer Befunde und/oder zur handlungstheoretischen Begründung und Lösung praktischer Aufgaben und Fälle befähigt ist.

Die Themen der Hausarbeiten werden von dem/der Prüfer/in festgelegt; der/dem Studierenden wird die Wahl zwischen mehreren Themen ermöglicht. Die Themen sollen sich auf das Teilmodul beziehen. Das Thema ist von der Studierenden selbstständig und allein zu bearbeiten. Die Arbeiten sollen in der Regel einen Umfang von 15 - 18 Seiten, (à 2000 Zeichen mit Leerzeichen) umfassen. Ausnahmen müssen mit dem/der Prüfer/in vereinbart werden.

c) Referate

Referate erfordern eine vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus den Arbeitszusammenhängen der Lehreinheiten, die Darstellung der Arbeit und ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag innerhalb der Lehrveranstaltungen und eine nachträgliche schriftliche Ausarbeitung, in die auch die Diskussion einfließt.

d) Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen haben das Ziel festzustellen, ob der/die Studierende die mit dem Modul angestrebten Lernziele erlangt hat und zu einem wissenschaftlichen Gespräch über die Modulhalte und deren Bedeutung für die professionelle Praxis befähigt ist.

Mündliche Prüfungen werden in der Regel von der Lehrenden und einer/einem Beisitzenden abgenommen. Mündliche Prüfungen müssen pro Kandidat/in mindestens 20 Minuten und können höchstens 30 Minuten dauern.

e) Präsentationen

Unter einer Präsentation ist eine Darbietung (z.B. eines abgeschlossenen Projektes) zu verstehen, die sprachliche, visuelle, akustische oder andersartige Informationen enthält, um das gestellte Thema einem größeren Publikum zugänglich zu machen.

Auch Präsentationen erfordern eine schriftliche Bearbeitung (Abgabe von Unterlagen vor der Präsentation und/oder Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung nach der Präsentation).

(3) Prüfungsleistungen werden in der Regel als Einzelprüfungen durchgeführt. In geeigneten Fällen können sie als Gruppenprüfung mit höchstens drei Studierenden durchgeführt werden; dabei muss der Beitrag der/des einzelnen Studierenden abgrenzbar und individuell bewertbar sein. Klausuren sind grundsätzlich Einzelprüfungen.

(4) Für Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden, besteht für die Studierenden ein Anspruch auf zwei Wiederholungsprüfungen innerhalb eines von der Prüfungskommission festgelegten Zeitraumes, in der Regel noch im selben Semester (Nachprüfung). Im Ausnahmefall sind die ersten zwei Wochen des nächstfolgenden Semesters als Nachprüfungszeit festzusetzen. Die Wiederholung muss aber spätestens vor Beginn der Anmeldung der Masterthesis vorgenommen worden sein. Wird auch in den zwei Nachprüfungen keine mindestens ausreichende Beurteilung erzielt, ist das betreffende Modul endgültig nicht bestanden. In diesem Fall finden die Exmatrikulationstatbestände des Berliner Hochschulgesetzes entsprechend Anwendung.

(5) Erfolgreich abgelegte Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

(6) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der/die Vorsitzende der Prüfungskommission der/dem Studierenden darüber einen schriftlichen Bescheid.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen wird von dem/der jeweiligen Prüfer/in festgesetzt. Sind mehrere Prüfer/innen an der Notenbildung einer Prüfungsleistung beteiligt, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet.

(2) Die Credits eines Moduls erhalten Studierende nur, wenn das Modul ordnungsgemäß belegt und die Prüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden wurde und damit das angestrebte Lernergebnis erreicht ist.

Beurlaubte Studierende können in der Regel keine Credits erwerben.

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungen einschließlich der Masterthesis mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-------------------------|--|
| 1 = „sehr gut“ | eine hervorragende Leistung. |
| 2 = „gut“ | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt. |
| 3 = „befriedigend“ | eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht. |
| 4 = „ausreichend“ | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt. |
| 5 = „nicht ausreichend“ | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Für eine differenzierte Bewertung der Leistungen können Zwischenwerte durch ein Absenken oder Erhöhen der Notenziffer um 0,3 gebildet werden. Möglich sind hierbei folgende Noten:

- 1,0 und 1,3
- 1,7 und 2,0 und 2,3
- 2,7 und 3,0 und 3,3
- 3,7 und 4,0

Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Eine Prüfungsleistung, die schlechter als 4,0 bewertet wurde, gilt als nicht bestanden. Bei der Bildung der einzelnen Noten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundungen gestrichen.

(4) Werden mehrere Prüfungsleistungen zu einer Note zusammengefasst, so errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen. Werden Noten zusammengezogen, lauten sie folgendermaßen:

- bis 1,5 = „sehr gut“
- über 1,5 bis 2,5 = „gut“
- über 2,5 bis 3,5 = „befriedigend“
- über 3,5 bis 4,0 = „ausreichend“
- über 4,0 = „nicht ausreichend“

(5) Die Modulnoten sowie die Note der Masterthesis und mündlicher Masterthesis-Abschlussprüfung bilden die Gesamtnote, wobei die Note der Masterthesis doppelt gewichtet wird. Die Gesamtnote des Master-Abschlusses ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel aller benoteten Prüfungsteile. unter Berücksichtigung der jeweiligen Gewichtung gemäß Anlage 1.

(6) Der Master-Abschluss wird verliehen, wenn alle Prüfungsteile mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(7) Zusätzlich wird im Zeugnis die Gesamtnote in ECTS-Grades entsprechend der folgenden Tabelle ausgewiesen:

ECTS-Grades	Relatives Notensystem (% der erfolgreich Studierenden, die diesen Grade erreichen)
A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %
F	nicht bestanden

(8) Auf Antrag der Studierenden kann im Zeugnis die ECTS-Note auch für einzelne Module ausgewiesen werden.

§ 12

Einwendungen gegen Prüfungsentscheidungen

(1) Gegen eine Prüfungsentscheidung kann der/die Studierende innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftliche Einwendungen gegen die Beurtei-

lung bei dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission erheben. Die Einwendungen sind zu begründen.

(2) Der/die Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Einwendungen den betroffenen Prüfer/innen zur schriftlichen Stellungnahme zu. Unter Berücksichtigung dieser Stellungnahme entscheidet die Prüfungskommission. Stellungnahmen und Entscheidungen erfolgen unverzüglich. Über die Entscheidung erhält der/die Studierende über die Studiengangsleitung einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der/die Studierende einen Prüfungstermin ohne einen triftigen Grund versäumt oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Gründe, die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemacht werden, müssen innerhalb von drei Werktagen der Prüfungskommission schriftlich unter Beibringung von Mitteln zur Glaubhaftmachung eingereicht werden. Eigene Krankheit oder die Krankheit eines Kindes bis zum zwölften Lebensjahr hat der/die Studierende durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen. Das Attest muss grundsätzlich die leistungsbeeinträchtigende Auswirkung der Krankheit, nicht jedoch die Krankheit selbst erkennen lassen. In begründeten Fällen kann der/die Vorsitzende der Prüfungskommission ein amtsärztliches Zeugnis verlangen. Die Prüfungskommission beraumt gegebenenfalls einen neuen Prüfungstermin an oder verlängert die Frist entsprechend, letzteres nur, soweit das in dieser Prüfungsordnung gesondert vorgesehen ist.

(3) Versucht der/die Studierende das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit nicht ausreichend (5,0) bewertet. Eine/ein Studierende/r, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder dem/der Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden, in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit nicht ausreichend (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die Prüfungskommission den/die Kandidat/in von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 14

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss einer Prüfung wird dem/der Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die dazu gehörenden Bewertungen sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der/die Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

(2) Die Prüfungsunterlagen sind nach Ablauf des Jahres der Exmatrikulation noch vier Jahre aufzubewahren und dann zu vernichten, es sei denn, dass sie für ein noch nicht abgeschlossenes Rechtsstreitverfahren benötigt werden. Die Masterthesis kann nach einer Entscheidung der Prüfungskommission auch länger aufbewahrt, oder auf Antrag des/der Studierenden an ihn/sie zurückgegeben werden. Eine Ausfertigung des Masterzeugnisses, einschließlich der dazu gehörigen Unterlagen (Studierendendenakte) ist nach Ablauf von 50 Jahren zu löschen.

§ 15

Masterprüfung

(1) Durch die Masterprüfung gemäß § 2 soll insgesamt festgestellt werden, ob der/die Studierende im Verlauf ihres Studiums gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse im Hinblick auf die Professionsausübung selbständig anzuwenden.

(2) Die Masterprüfung besteht aus:

- a) der Masterthesis,
- b) der mündlichen Masterthesis-Abschlussprüfung.

(3) Der mündliche Teil der Masterthesis-Abschlussprüfung wird grundsätzlich nach erfolgreichem Abschluss sämtlicher Studienfächer oder deren Anerkennung durchgeführt. Der erfolgreiche Abschluss des Studiums wird durch das Masterzeugnis und die Masterurkunde dokumentiert.

§ 16

Masterthesis

(1) Mit der Masterthesis soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie während des Studiums wissenschaftliche Kenntnisse sowie die Fähigkeit zu deren Anwendung erworben hat, ferner in der Lage ist, innerhalb der Bearbeitungszeit eine relevante Problemstellung des Bereiches „Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“ selbständig unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Methoden zu analysieren und sich mit praktischen Konsequenzen für das professionelle Handeln auseinanderzusetzen. Die Bearbeitungszeit für die Masterthesis beträgt sechs Monate.

Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag des/der Studierenden oder der betreuenden Lehrkraft die Bearbeitungszeit um maximal 8 Wochen verlängert werden, auch im Fall von Verhinderungen gemäß § 13 Abs. 2.

Die Entscheidung darüber trifft der/die Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit den betreuenden Lehrkräften.

Eine Masterthesis umfasst in der Regel 80-100 Seiten (à 2000 Zeichen mit Leerzeichen). Ausnahmen müssen mit den Prüfern/innen abgesprochen werden.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Abfassung der Masterthesis ist bei der Prüfungskommission des Studiengangs schriftlich zu stellen. Die Termine werden vom der Prüfungskommission festgesetzt.

Der Antrag muss enthalten:

- a) Themenvorschlag des/der Studierenden, sowie ein Exposé mit Problem-/Fragestellung, vorläufiger Disposition, erster Literaturliste.
- b) Vorschlag für den/die Erst- und Zweitgutachter/in und deren Einverständniserklärungen.
- c) die benoteten Leistungsnachweise der belegten A-, B-, C- und D-Module.

(3) Die Gutachter/innen entscheiden über die Annahme des Themas.

(4) Die Ausgabe des Themas der Masterthesis erfolgt über die Prüfungskommission. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen.

(5) Die Masterthesis kann auf Antrag auch als Gruppenarbeit von bis zu drei Studierenden gemeinsam angefertigt werden. Über den Antrag entscheidet die Prüfungskommission, der ggf. auch die für eine Gruppenarbeit geltenden Bedingungen festlegt.

(6) Die Masterthesis ist gebunden in dreifacher Ausfertigung sowie in digitaler Fassung bei der Studienkoordination einzureichen. Sie ist mit der Versicherung des/der Studierenden zu versehen, dass er/sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat.

(7) Die Masterthesis ist in der Regel von zwei Prüfer/innen zu begutachten und zu bewerten. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 11 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterthesis wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Bei einer Abweichung der Einzelbewertung von mehr als einer Note wird von der Prüfungskommission ein/e dritte/r Prüfer/in zur Bewertung der Masterthesis bestimmt. Die Masterthesis kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten ausreichend oder besser sind.

Die Bewertung soll der Prüfungskommission innerhalb eines Monats nach Einreichung vorliegen.

(8) Die Themenstellung kann nur einmal und nur innerhalb eines Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden; innerhalb von 14 Tagen wird dem/der Studierenden ein neues Thema ausgeben; der Abgabetermin ändert sich dadurch nicht.

§ 17

Mündliche Masterthesis-Abschlussprüfung

(1) In der mündlichen Masterthesis-Abschlussprüfung soll der/die Studierende, ausgehend von seiner/ihrer Masterthesis, nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, fächerübergreifende Fragestellungen selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu erörtern, eigene Argumente sachgerecht darzulegen und zu begründen.

(2) Die Zulassung und der Termin zur mündlichen Masterthesis-Abschlussprüfung werden den Teilnehmenden schriftlich mitgeteilt.

(3) Die mündliche Masterthesis-Abschlussprüfung wird gemäß § 9 Abs. 2 durchgeführt. Die Dauer der Prüfung beträgt 45 Minuten.

Die Prüfenden und der/die Studierende einigen sich über den Ablauf der Prüfung. Inhalt ist die Masterthesis, Themen aus dem Gutachten und die sich aus der Thesis ergebenden weiterführenden fachlichen Fragestellungen.

(4) Die Note der mündlichen Prüfung wird gemäß § 11. Abs. 1 und 3 festgesetzt. Die Gegenstände, der Verlauf, sowie das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von allen beteiligten Prüfern/innen zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizulegen ist. Abweichende Meinungen sind mit aufzunehmen.

(5) Lehrkräfte und Studierende der drei oben genannten Hochschulen können als Zuhörer/innen an der mündlichen Prüfung teilnehmen, sofern der/die zu prüfende Studierende keine Einwendungen erhebt und der/die Vorsitzende keine Beeinträchtigung der Prüfung feststellt. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 18

Gesamtnote und Bestehen der Prüfung zum Abschluss des Studiengangs

Aus den Fachnoten (Mittelwert) und den Noten der Masterthesis und der mündlichen Masterthesis-Abschlussprüfung ist eine Gesamtnote zu bilden. Die Gesamtnote wird gemäß § 11 Abs. 5 gebildet.

§ 19

Wiederholung der Masterthesis

(1) Ergibt die Beurteilung der Masterthesis, dass dieser Prüfungsteil nicht bestanden ist, kann er einmalig – mit einem neuen Thema – und ggf. mit neuen Gutachtern/innen wiederholt werden.

(2) Die Prüfungskommission kann für den Wiederholungsfall eine/n andere/n Gutachter/in bestellen.

(3) Ergibt die Beurteilung der Masterthesis, dass sie nicht bestanden ist, kann diese mit einem neuen Thema wiederholt werden. Die Rückgabe des Themas der Masterthesis ist nur zulässig, wenn der/die Studierende bei der Anfertigung seiner/ihrer ersten Masterthesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 20

Masterzeugnis, Masterurkunde

(1) Über die bestandene Masterprüfung stellen die drei oben genannten Hochschulen ein Zeugnis aus, das der/die Vorsitzende der Prüfungskommission oder dessen/deren Stellvertreter/in unterzeichnet.

(2) Das Zeugnis enthält den Titel der Masterthesis sowie die Credits der Module und die Beurteilungen aller Prüfungsleistungen. Außerdem ist die Gesamtnote auf dem Zeugnis vermerkt.

(3) Das Zeugnis wird dem/der Studierenden in zwei Ausführungen ausgehändigt. Die erste Zeugnisausfertigung enthält die Fachnoten, die Note für die Masterthesis, die mündliche Masterthesis-Abschlussprüfung und die Gesamtnoten nach dem in § 11 festgelegten Benotungssystem. In der zweiten Zeugnisausfertigung wird die Gesamtnote zusätzlich nach dem European Credit Transfer System (ECTS) angegeben.

Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem/der Studierenden eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Damit wird die Verleihung des akademischen Grades Master of Social Work beurkundet.

(5) Den Studierenden wird ebenfalls ein Diploma Supplement ausgehändigt. In diesem Dokument wird Auskunft über das dem Abschluss zu Grunde liegende Studium im Einzelnen erteilt.

§ 21

Inkrafttreten

Die vorliegende Prüfungsordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in den „Amtlichen Mitteilungsblättern“ der

Alice Salomon Hochschule Berlin,
der Evangelischen Hochschule Berlin und
der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin in Kraft.

Prof. Dr. Theda Borde
Rektorin der Alice Salomon Hochschule Berlin

Prof. Dr. Angelika Thol-Hauke
Rektorin der Evangelischen Hochschule Berlin

Prof. Monika Treber
Rektorin der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin

Anlage 1 zur Prüfungsordnung des weiterbildenden Studiengangs
„Master of Social Work – Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“

Art der Prüfungsleistungen

Studienbereich A: Pflichtmodule:

	Modulbezeichnung	Sem.	Workload	Art der Prüfungsleistung	ECTS	
A I: Disziplin und Profession Sozialer Arbeit			450	Prüfungsleistung im Teilmodul AI/2 ist verpflichtend	15	
A I/1	Theorien Sozialer Arbeit im internationalen Vergleich	1./2.	150	Klausur Referat	5	
A I/2	Soziale Arbeit und Menschenrechte	1./2.	150	Hausarbeit Klausur	5	
A I/3	Ethik sozialprofessionellen Handelns	1./2.	150	Hausarbeit Mündliche Prüfung Referat	5	
A II Gesellschaftliche Rahmenbedingungen der Sozialen Arbeit			300	Prüfungsleistung in einem Teilmodul ist verpflichtend	10	
A II/1	Individuum und Weltgesellschaft	1./2.	150	Hausarbeit Klausur Mündliche Prüfung Referat	5	
A II/2	Struktur und Dynamik des Dritten Sektors	1./2.	150	Hausarbeit Referat	5	
A III Menschenrechte in Geschichte, Philosophie, Recht und (Sozial)Politik			450	Prüfungsleistung im Teilmodul AIII/1 ist verpflichtend	15	
A III/1	Geschichte, Rechtsgrundlagen und Politik der Menschenrechte	1./2.	150	Hausarbeit Klausur	5	
A III/2	Theorien Sozialer Gerechtigkeit und die Idee sozialer Menschenrechte	1./2.	150	Hausarbeit Klausur Referat	5	
A III/3	Völkerrecht	1./2.	150	Hausarbeit Klausur	5	
A IV Sozialarbeitsforschung – Wissenschaftstheorie und Forschungsmethoden			1./2./4	150	Prüfungsleistung ist verpflichtend	5
A IV/1	Sozialarbeitsforschung – quantitative und qualitative Methoden		150	Hausarbeit		

Studienbereich B und C: Wahlpflichtmodule

	Modulbezeichnung	Sem.	Work-load	Art der Prüfungsleistung	ECTS
B Soziale Probleme – Vulnerable Groups Menschenrechte – soziale Mikro-, Meso- und Makropraxis			180	Eine Prüfungsleistung in einem B Teilmodul ist verpflichtend	6
	Einführung in die B Teilmodule ¹	2	30	Nachgewiesene Anwesenheit	
B 1	Menschenrechte und Armut, Erwerbslosigkeit und Reichtum	2	75	Hausarbeit Klausur Mündliche Prüfung Referat	3
B 2	Menschenrechte und Kultur, Ethnizität und Marginalisierung	2./3.	75	Hausarbeit Referat	3
B 3	Menschenrechte und Geschlechterverhältnisse	2./3.	75	Hausarbeit Klausur Referat	3
B 4	Menschenrechte und/als Kinderrechte	2./3.	75	Hausarbeit Referat	3
B 5	Menschenrechte und Behinderung/Disability Studies	2./3.	75	Hausarbeit Referat	3
C Praxisfelder menschenrechtsbasierter Sozialer Arbeit			180	Eine Prüfungsleistung in einem C Teilmodul ist verpflichtend	6
	Einführung in die C Teilmodule ²	2	18	Nachgewiesene Anwesenheit	
C 1	Menschenrechtsbildung	2./3.	81	Hausarbeit Referat Mündliche Prüfung	3
C 2	Menschenrechtsbasierte Sozialarbeitspraxis – lokal, national und international	2./3.	81	Hausarbeit Mündliche Prüfung Referat	3
C 3	Innovative Organisationsentwicklung - Veränderungsmanagement in Organisationen	2./3.	81	Hausarbeit Klausur	3

Studienbereiche D und E: Module Projektarbeit und Masterthesis

	Modulbezeichnung	Sem.	Work-load	Art der Prüfungsleistung	ECTS
D	Projektarbeit mit Coaching und Präsentation	3./4.	450	Dokumentation Präsentation Projektkolloquien	15
E	Masterthesis inkl. Kolloquien und Masterthesis-Abschlussprüfung	4./5	540	Masterthesis Mündliche Masterthesis-Abschlussprüfung	18
	Summe		2700		90

¹ Von den B-Modulen müssen mindestens 2 aus 5 Teilmodule gewählt werden

² Von den C-Modulen müssen mindestens 2 aus 3 Teilmodule gewählt werden

